

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Schwülme“
in dem Landkreis Northeim
vom 04.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I Nr. 11/2020 vom 12.03.2020 S. 440), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 25 32 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher beschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schwülme“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Solling, Bramwald und Reinhardswald“ und „Sollingvorland“ im „Weser-Leinebergland“. Es besteht aus drei Gebietseinheiten und befindet sich in den Gemeinden Bodenfelde, Hardegsen und Uslar im Landkreis Northeim. Es erstreckt sich auf einer Länge von ca. 15 Kilometern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:60.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:6.000 (**Anlagen 2.1 - 2.3**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Detailkarten (**Anlagen 2.1 - 2.3**) werden im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können während der Dienststunden beim Landkreis Northeim - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Bodenfelde, Hardegsen und Uslar unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 402 „Schwülme und Auschnippe“ (FFH-Kennzahl DE 4323-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 230 Hektar.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des LSG wird bestimmt durch das Fließgewässer Schwülme. Es umfasst den Quellbereich nördlich der Bramburg bis östlich von Hettensen sowie die Niederung von Offensen bis zur Wesermündung. Das Schutzgebiet besteht aus Fließgewässerabschnitten, angrenzenden Uferstaudenfluren und Auwald, Acker- und Grünlandflächen sowie weiteren überwiegend kleinflächig vorkommenden Biotopen wie Stillgewässern, Sümpfen und Nasswiesen.

Bei der Schwülme handelt es sich um einen in Abschnitten naturnahen Bach bzw. kleineren Fluss des Berg- und Hügellandes mit zum Teil mäandrierenden Verlauf und flutender Wasservegetation. Da die Schwülme innerhalb des LSG Siedlungsbereiche, Ackerlandschaften und ausgedehnte Waldgebiete durchzieht, wechselt der Zustand der Schwülme von einem stark ausgebauten über einen mäßig ausgebauten Bach bis hin zu einem naturnahen sommerkaltten Bach bzw. Fluss. Das Gewässer ist insbesondere durch seine Funktion als Biotopverbundsystem von hoher Bedeutung für gefährdete Arten, wie zum Beispiel die Groppe (*Cottus gobio*), die Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Aufgrund sehr naturnaher Bereiche mit guter Habitatausstattung ist die Schwülme vor allem im Oberlauf von herausragender Bedeutung für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Die Schwülme wird in Abschnitten von feuchten Hochstaudenfluren sowie von Erlen-Eschen-Auwäldern des Berg- und Hügellandes begleitet. Überwiegend handelt es sich um linienhafte, teilweise aus Altholz bestehende Galeriewälder mit gut ausgeprägter Krautschicht. Flächige Auwaldbestände sind vor allem in den Quellbereich des Oberlaufes vorhanden.

Den Bachlauf begleitend umfasst das LSG überwiegend landwirtschaftliche Flächen, wobei Grünland überwiegt. Im Oberlauf dominiert eine extensive Wiesen- und Weidenutzung; hier ist besonders eine Fläche nördlich der Bramburg hervorzuheben, die durch eine hohe Artenvielfalt mit Feuchte- und Flutrasenzeigern kombiniert mit Magerkeitszeigern wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*) und Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) auffällt. In der Schwülmeniederung handelt es sich überwiegend um großflächiges Intensivgrünland mit wenigen Ackerschlägen dazwischen; vereinzelt kommen jedoch auch artenreichere Grünlandflächen mit diversen Feuchte- und Nährstoffgraden vor.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne dieser Verordnung, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. der in Abs. 1 beschriebenen Biotopstrukturen sowie der hieran gebundenen Lebensgemeinschaften und den darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil stark

gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,

2. von sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer und ihren von Grünland geprägten Auen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen, insbesondere mit der Funktion als Lebensraum für Fische und Nahrungshabitat für Fledermaus- und Brutvogelarten,
3. zusammenhängender Waldflächen im Oberlauf mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen an Alt- und Totholz sowie Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald-Ökosysteme,
4. von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen u. a. für Höhlenbewohner und Greifvögel,
5. artenreicher Waldränder, Feldgehölze, Streuobstbestände, Hecken und Gebüsche nicht invasiver Arten,
6. von Uferstaudenfluren, Hartholzauenwäldern, Sümpfen, kalkreichen Niedermooren, Röhrichten und Kleingewässern,
7. von feuchten und nassen Wiesen sowie von artenreichem mesophilen Grünland, insbesondere der mageren Flachlandmähwiesen,
8. von Bodendenkmälern, geomorphologischen Besonderheiten und besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
9. von Weg- und Ackerrainen,
10. von nutzungsfreien Uferstreifen mit teilweise naturnahen Auwaldstrukturen und wertvollen Hochstaudenfluren,
11. stabiler Populationen und die Förderung seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen. Insbesondere der Pflanzenarten Stumpfbliätige Binse (*Juncus subnodulosus*), Echtes Herzgespann (*Leonurus cardiaca* ssp. *cardiaca*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*), Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Geöhrted Habichtskraut (*Hieracium lactucella*); sowie der wild lebenden Tierarten wie Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), zahlreicher Wildbienen und -hummelarten wie der Gebuchteten Maskenbiene (*Hylaeus sinuatus*), des Sumpfrashüpfers (*Chorthippus montanus*), der Laufkäferarten Langhalsiger Grabläufer (*Pterostichus longicollis*) und Pechschwarzer Enghals-Flachläufer (*Limodromus longiventris*), der Tagfalter Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Säugetiere Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), zahlreicher Fledermausarten sowie der Brutvogelarten Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*).

- (4) Die Fläche des LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Schwülme“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 402 „Schwülme und Auschnippe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet 402 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck – Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Großes Springkraut (*Impatiens nolitangere*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“** als naturnahe Abschnitte der Schwülme und ihrer Nebengewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen, Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Uferbereiche und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tierarten, wie beispielsweise Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*) und Bachschmerle (*Barbatula barbatula*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Pflanzenarten, insbesondere der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie der Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) kommen in stabilen Populationen vor,

- b) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) kommen in stabilen Populationen vor.
3. der übrigen Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- a) **„Bachneunauge (*Lampetra planeri*)“** als eine langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Gewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- b) **„Groppe, Koppe (*Cottus gobio*)“** als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen, und ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, u. a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- c) **„Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)“** durch Entwicklung und Erhalt der Streuschicht kalkhaltiger, nasser bis feuchter, lichtdurchfluteter Lebensräume mit geringem Nährstoffeintrag, gleichmäßiger Feuchtigkeit ohne Austrocknung und dauerhafter Überstauung wie Kalksümpfe, Kalkmoore, Schilfröhrichte und bodenfeuchte Seggenriede sowie deren Übergangsbereiche, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, bisweilen auch Hochstaudenfluren und Mulm von Erlensumpfwäldern und Weidengebüsch.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten sowie nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 3. natürlich aufgebaute Waldaußenränder bestehend aus Saum, Mantel und Trauf zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölzbestände, Streuobstbestände, Hecken und Gebüsche nicht invasiver Arten sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume (Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen) sowie Weg- und Ackerraine zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern sowie geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, Täler, Senken, aufgelassene Steinbrüche, Böschungen, Steilhänge, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Grenzwälle, Trockenmauern und Flachsrotten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. der Umbruch von dem in den maßgeblichen Karten dargestellten "Grünland" **(Anlagen 2.1 - 2.3)** zur Erneuerung oder Umwandlung in Acker,
 7. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige, pflegliche Entnahme von wildlebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
 9. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen, zu nutzen oder anderweitig in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder einer seiner Teilflächen kommen kann,
 10. Gewässer auszubauen, aufzustauen, zu begradigen, zu befestigen oder anderweitig zu verändern sowie Fischteiche, Quelfassungen und Entwässerungseinrichtungen neu anzulegen,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,

12. Hunde in den Gewässern schwimmen oder während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutz-, Hüte- und Jagdhunde, Diensthunde von Polizei, Bundesgrenzschutz und Zoll sowie ausgebildete Rettungs- und Blindenführhunde unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln, gentechnisch veränderte Organismen oder Abfälle im Sinne des § 3 KrWG einzubringen oder abzulagern,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. die Nutzung und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Radfahren sowie das Reiten im LSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG,
 16. das Gewässerbett der Schwülme zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind im LSG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die in § 3 genannten Lebensraumtypen und Arten als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Einrichtungen zur Erholung in und zum Erleben der Natur zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die der Umweltbildung dienen sowie Markierungen und Wegweiser für den Freizeitsport (z. B. Wandern, Radfahren und Walking) anzubringen oder aufzustellen,
 3. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen,
 4. organisierte Veranstaltungen (z. B. Crossläufe und MTB-Rennen) durchzuführen,
 5. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neuanzupflanzen,
 6. in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 - 2.3**) dargestelltes „Grünland“ in andere Nutzungsformen außer Acker umzuwandeln,
 7. Acker- oder Sukzessionsflächen aufzuforsten,
 8. Geocaching-Punkte zu setzen,
 9. das Gewässer der Schwülme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren und das Gewässerbett im Rahmen der Nutzung unter größtmöglicher Schonung zu betreten.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 Abs. 1 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht erheblich verändert wird, oder die Maßnahme den Schutzzwecken der §§ 2 und 3 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
- e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

das Befahren auf den in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 - 2.3**) dargestellten Flächen der „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und der „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0)“ in den Fällen von Nr. 1 a) bis e) mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; § 5 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt,

- 2. das Betreten der Schwülme innerhalb geschlossener Ortschaften unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie ohne das Betreten von Kiesbetten und Feinsediment,
- 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht mit nachträglicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 7. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Hecken und Gebüsche,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 13 nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung von dem in den maßgeblichen Karten dargestellten „Grünland“
 - a) ohne Umwandlung oder Erneuerung von dem in den maßgeblichen Karten **(Anlagen 2.1 - 2.3)** dargestellten „Grünland“ einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 - b) ohne Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung; zulässig bleibt das kurzzeitige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und das dauerhafte Liegenlassen von Mahdgut,
 2. die Nutzung des in den maßgeblichen Karten **(Anlagen 2.1 - 2.3)** dargestellten Lebensraumtyps „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zusätzlich zu Nummer 1
 - a) bei Nachsaaten im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) Satz 2 mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit für den Lebensraumtyp typischen Kräutern,
 - b) in der Form, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet in Bezug auf das Ergebnis der Basiserfassung

unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß §§ 2 und 3 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,

3. die Nutzung des in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 - 2.3**) dargestellten Lebensraumtyps „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) zusätzlich zu Nummer 1

- a) ohne Düngung,

- b) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,

- c) mit Auszäunen der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,

- d) mit einer abschnittswisen Mahd nur im mehrjährigen Rhythmus, in einer Mindesthöhe von 10 Zentimetern zwischen Oktober und Februar unter Abräumen und Abtransport des Mähguts.

4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 des NWaldLG unter Maßgabe der in der **Anlage 3** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Binnenfischereiverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

1. rechtmäßig betriebener Fischteiche; das Entleeren von Fischteichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,

2. der Schwülme unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:

- a) Fischbesatzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) das Gewässerbett darf (z. B. beim Watangeln) nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsediment betreten werden,

- c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,

d) Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterschutzkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z. B. Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Räumung der Gewässersohle,
 2. Unterhaltungsarbeiten in und an der Schwülme, die nicht Bestandteil eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungs- oder Managementplanes sind, bedürfen der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Freistellungs Vorgaben des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben insbesondere die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 8 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet oder seiner Bestandteile dargestellten Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter,
- (4) Die in § 9 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (5) Als Instrument zur Umsetzung der in § 9 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde, die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) tritt in den Bereichen, die von dieser Verordnung erfasst werden, außer Kraft.

Northeim, den 04.12.2020



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 - 2.3**) dargestellten Bereichen des LSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 - 2.3**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag¹ unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,³
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten⁴ und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
3. die in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.3**) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ dargestellten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen⁵. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

³ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und anderen im LSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichem Lebensraumtyp werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 2a) dieser Anlage angerechnet.

⁴ Als lebensraumtypisch gelten die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps. Diese sind für jeden Lebensraumtyp in den „Vollzugshinweisen“ als Teil der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz beschrieben.

⁵ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinsandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 1 f) bis k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.



Legende

- Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Landkreisgrenze



Landkreis Northeim
FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Straße 6 / 8
37154 Northeim



Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Schwülme“ im Landkreis Northeim

M.: 1 : 60.000

Übersichtskarte

Kartengrundlage: DTK 100
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und
Niedersächsische Landesforsten



Landkreis Northeim
Northeim, d. 04.12.2020

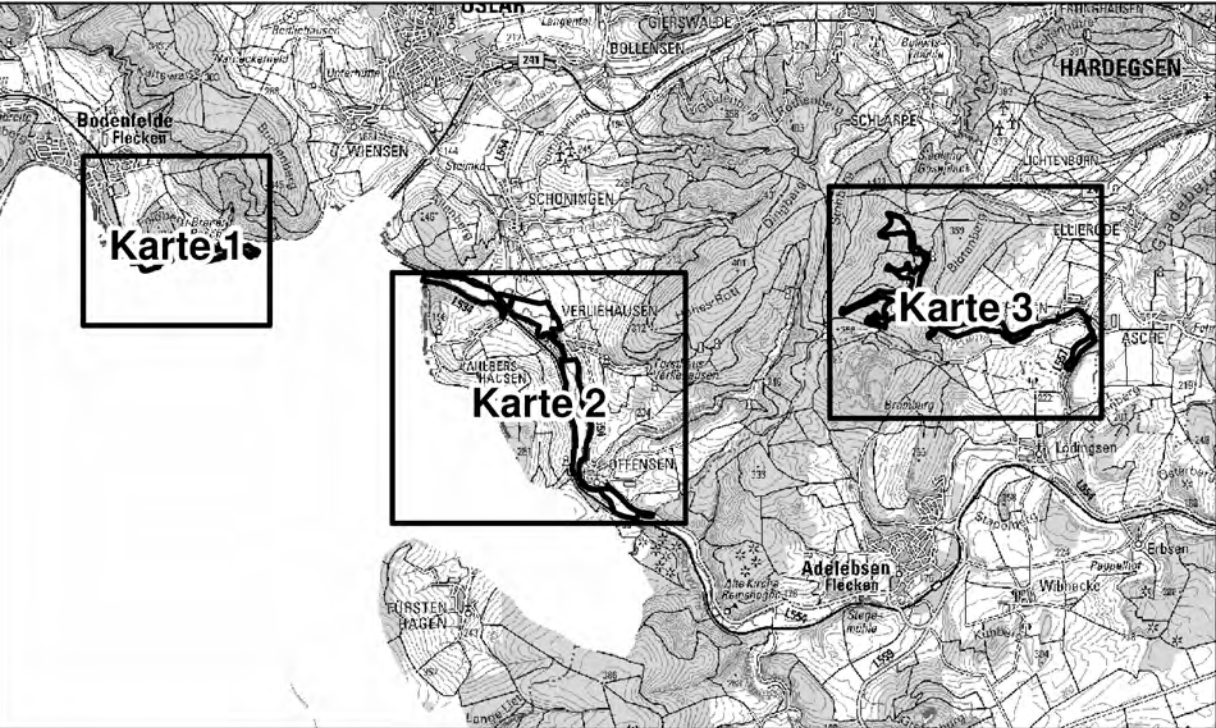
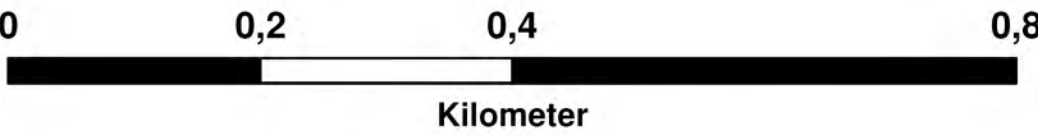
Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin





Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) im Erhaltungszustand B
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Grünland



1:125.000

Landkreis Northheim
FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Straße 6 / 8
37154 Northheim

Anlage 2.1

Detailkarte 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Schwülme“ im Landkreis Northheim

M.: 1 : 6.000

Detailkarte 1

Kartengrundlage: AK 5
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und
Niedersächsische Landesforsten

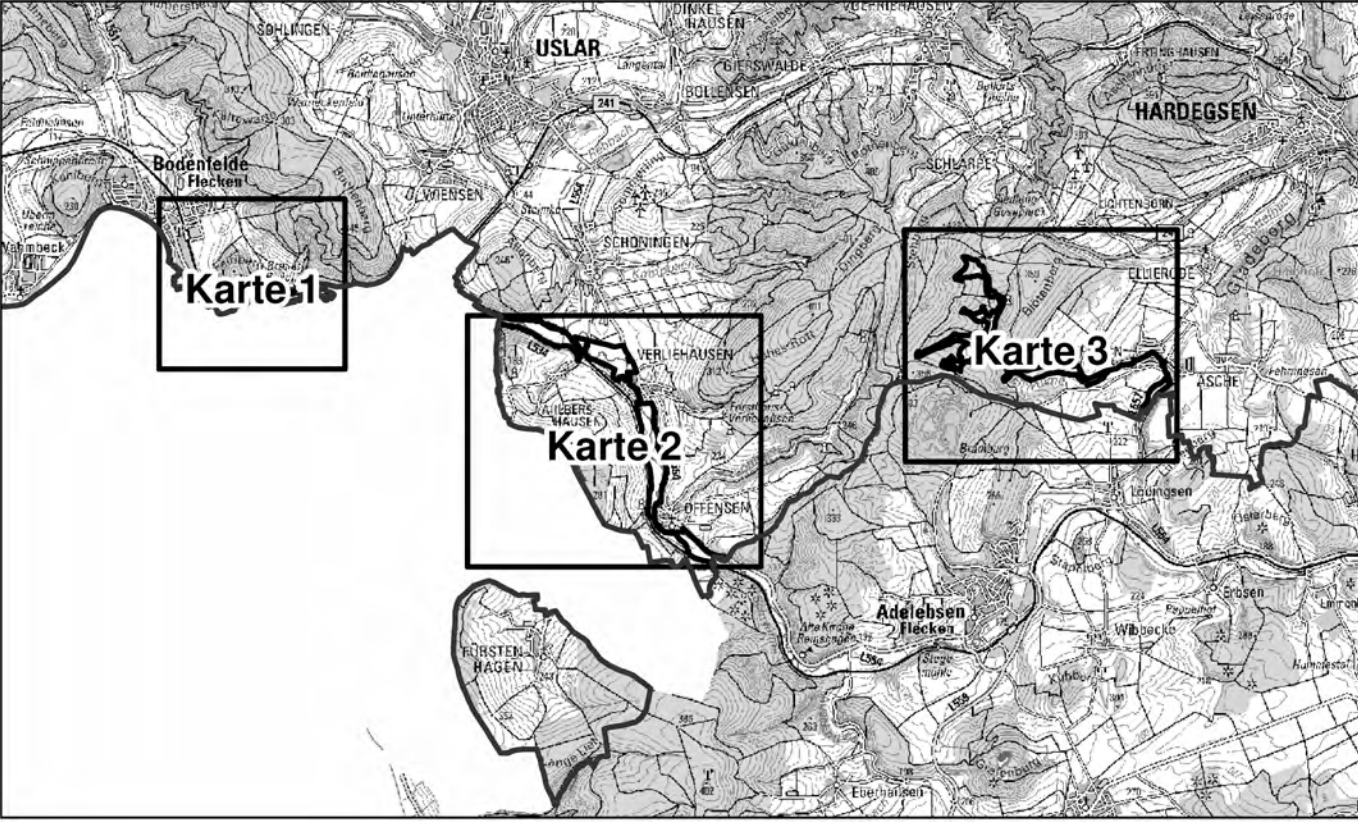
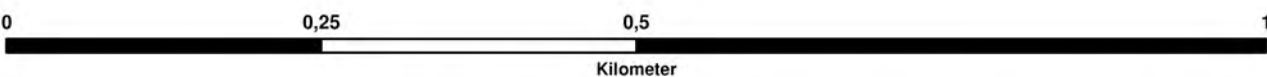
Landkreis Northheim
Northheim, d. 04.12.2020

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) im Erhaltungszustand B
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Grünland



1:125.000

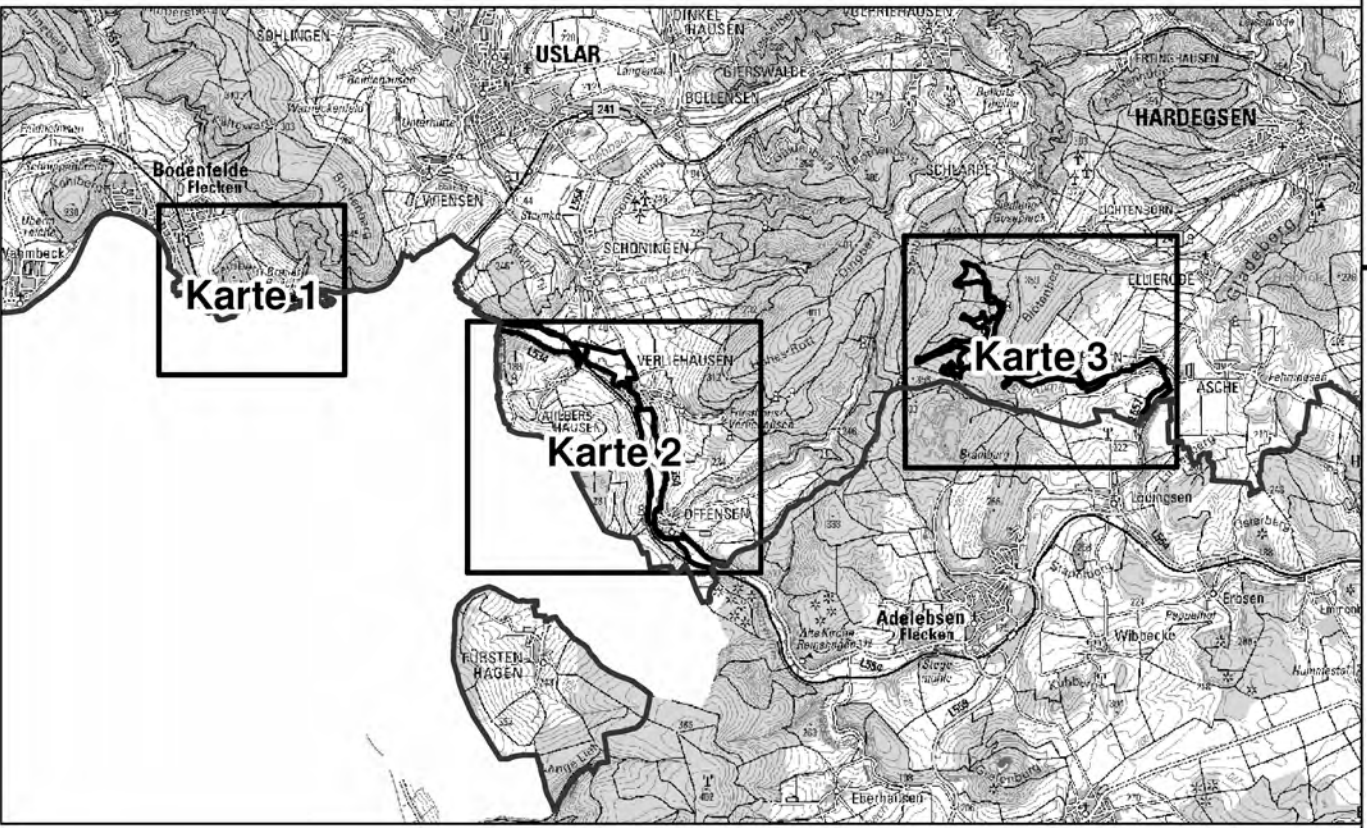
Landkreis Northeim FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz Medenheimer Straße 6 / 8 37154 Northeim		
Anlage 2.2 Detailkarte 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwülme“ im Landkreis Northeim		
M.: 1 : 6.000	Detailkarte 2	
Kartengrundlage: AK 5 Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und Niedersächsische Landesforsten		
Landkreis Northeim Northeim, d. 04.12.2020		
Astrid Klinkert-Kittel Landrätin		



Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) im Erhaltungszustand B
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Grünland

0 0,25 0,5 1
Kilometer



Landkreis Northeim
FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Straße 6 / 8
37154 Northeim



Anlage 2.3

**Detailkarte 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Schwülme“ im Landkreis Northeim**

M.: 1 : 6.000

Detailkarte 3

Kartengrundlage: AK 5
Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und
Niedersächsische Landesforsten



Landkreis Northeim
Northeim, d. 04.12.2020

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

